

# ZH\_OBERGERICHT PP240008 vom 12. April 2024

ZH Obergericht, 2024-04-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PP240008](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PP240008)

FR: ZH\_OBERGERICHT PP240008 du 12 avril 2024

IT: ZH\_OBERGERICHT PP240008 del 12 aprile 2024

## Erwägungen

### E. 2

Die Vorinstanz erwog zusammengefasst, das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien weise sowohl werkvertragliche als auch mietrechtliche Elemente auf (Urk. 32 S. 3). Gemäss Art. 128 Ziff. 1 OR verjährten Mietzinsforderungen innert fünf Jahren, sofern die Mietzinse periodisch zu leisten seien. Für Forderungen aus Werkvertrag sei die fünfjährige Verjährungsfrist anwendbar, wenn die Voraussetzungen von Art. 128 Ziff. 3 OR vorlägen. Im vorliegenden Fall liege der Schwerpunkt des Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien auf den werkvertraglichen Elementen, weshalb für die Frage der Verjährung die für den Werkvertrag geltenden Verjährungsbestimmungen Anwendung fänden. Die fünfjährige Verjährungsfrist nach Art. 128 Ziff. 3 OR gelange zur Anwendung, wenn 1) ein Werkvertrag vorliege, 2) keine besonderen Technologien bei der Arbeit verwendet worden seien, 3) keine besonderen organisatorischen Massnahmen erforderlich seien und 4) sich die Forderung des Handwerkers gegen den Besteller aus seiner Arbeit richte (Urk. 32 S. 6). Im Zweifelsfall sei die Verjährungsfrist von Art. 127 OR anzuwenden, insbesondere wenn das fragliche Werk mehr als eine Routinearbeit bzw.

- 3 - ein schlichtes Alltagsgeschäft darstelle. Das Unternehmen des Klägers biete unter anderem einen 24-Stunden-Schlossöffnungsdienst, Schlossreparaturen und auch Montagen von Schliessanlagen an. Bei der geleisteten Tätigkeit des Klägers handle es sich um eine Arbeit gestützt auf einen Werkvertrag, welcher (recte wohl: welche) keine besondere Technologie und keine besonderen organisatorischen Massnahmen erfordere sowie von begrenztem Volumen sei. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung handle es sich um eine Routinearbeit bzw. um ein schlichtes Alltagsgeschäft, weshalb die geleistete Arbeit als Handwerksarbeit i.S.v. Art. 128 Ziff. 3 OR zu qualifizieren sei. Es finde somit die Verjährungsfrist von fünf Jahren nach Art. 128 Ziff. 3 OR Anwendung. Die Verjährungsfrist habe mit Ablieferung des Werks zu laufen begonnen, vorliegend am 3. Juni 2014 mit dem Einbau des funktionstüchtigen Zylinderschlosses (Urk. 32 S. 7). Das Mietverhältnis sei ebenfalls am

### E. 3

Juni 2014 zu laufen begonnen habe, bei Ausstellung des Zahlungsbefehls vom

### E. 6

Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und 2 GebV OG und § 10 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 500.– festzusetzen und ausgangsgemäss dem Kläger aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen, dem Kläger aufgrund seines Unterliegens (Art. 106 Abs. 1 ZPO) und der Beklagten und Beschwerdegegnerin (fortan Beklagte) mangels Umtrieben (Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.